SATZUNG DER STADT NEUBUKOW

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8

FÜR DAS WOHNGEBIET "AN DER WINDMÜHLE", NÖRDLICH DER HOLLÄNDER WINDMÜHLE UND WESTLICH ENTLANG DER WOHNBEBAUUNG AN DER STRASSE MÜHLENTOR

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V Nr. 11 S. 518), geändert durch das Gesetz zur Deregulierung des Bau-, Landesplanungs- und Umweltrechtes (BLUDerG) vom 27. April 1998 (GVOBl. M-V S. 388), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertreterversammlung vom 11. 11. 1998 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Bad Doberan folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 für das Wohngebiet "An der Windmühle" nördlich der Holländer Windmühle und westlich entlang der Wohnbebauung an der Straße Mühlentor, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG

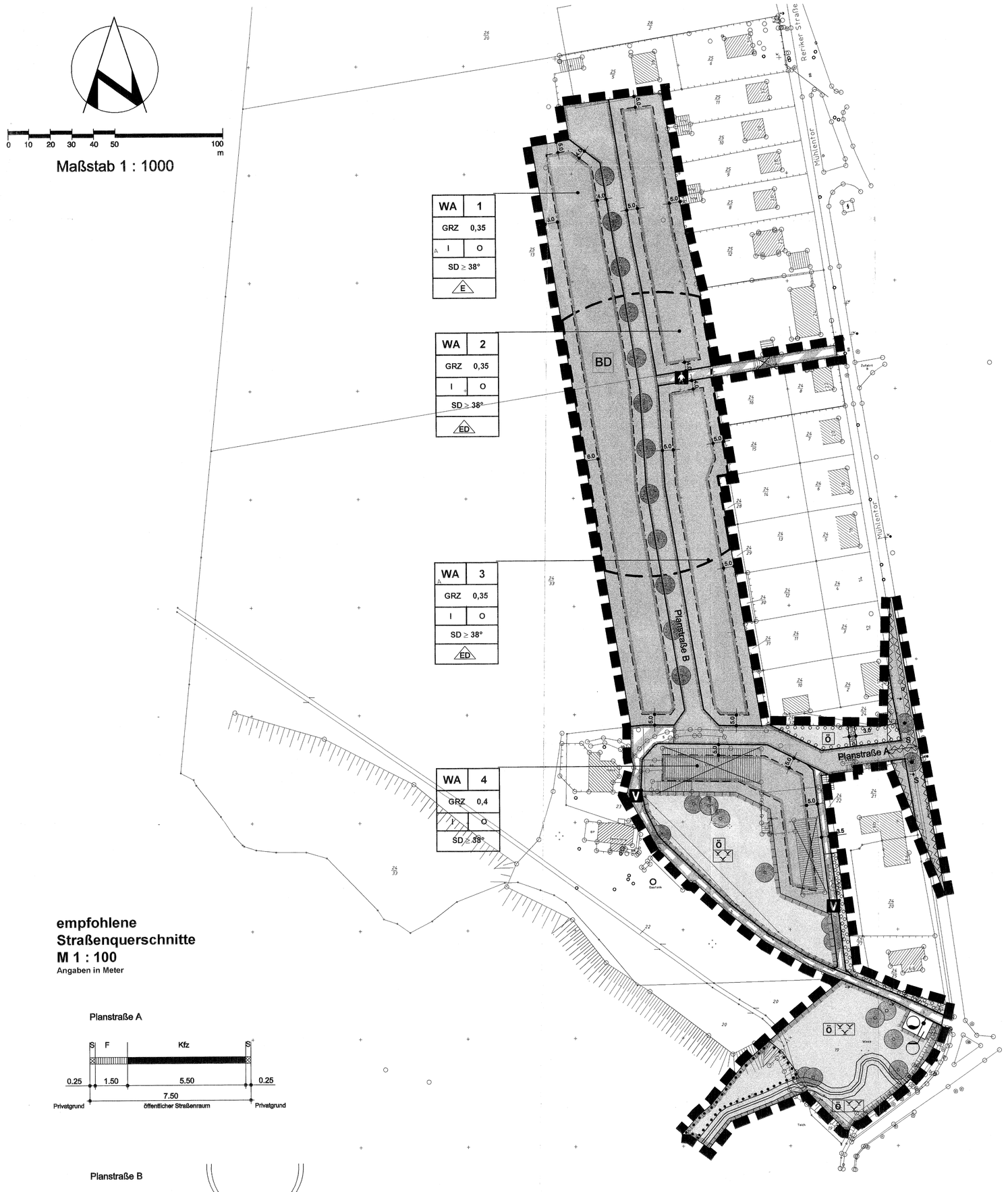

empfohlene Straßenquerschnitte
M 1 : 100
Angaben in Meter

Planstraße A

Planstraße B

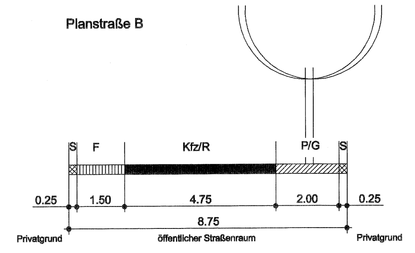

Kfz = Kraftfahrzeuge
F = Fußgänger
P/G = Parken und Grün im Wechsel
S = Schutz- und Randstreifen (Überhang)
R = Radfahrer

Kartengrundlage: Vermessungs- und Ingenieurbüro Marita Schmidt 180209 Bad Doberan Tel.: 038203/5060 Fax: 038203/50666

Planverfasser Bauleitplanung: Architektur- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock Planungsbüro für Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Rahmenplanungen Dr.-Ing. Frank Mohr Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL AK M-V 5161/15-91-ahl Bearbeiter: Bau-Ing. Architektin für Stadtplanung U. Schmidt AK M-V 2040-96-3-d Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel.: 2420834, Fax.: 2420811

Büro für Landschaftsarchitektur Lämmel
Freiraumplanung + Landschaftsplanung + Umweltplanung
Goethestraße 17, 18055 Rostock, Tel.: 0381 - 49 099 82 Fax: 49 099 83

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die 4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandg von 22. 04. 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)

Wohnbaufl :hen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

I Zahl der Vollgeschosse

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o offene Bauweise

E nur Einzelhäuser zulässig

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

SD ≥ 38° Satteldach, Dachneigung größer gleich 38°

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

V Verkehrsberuhigter Bereich

Fußgängerbereich

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung:

Regenrückhaltebecken — Pumpstation

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

naturnahe Grünfläche

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Eigentümer der Flurstücke 24/2, 24/10, 24/24 und 24/32, Flur 3, Gemarkung Neubukow (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

S Sichtfläche

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. KENNZEICHNUNGEN

2 Nummer des Baugebietes

vorhandene Flurstücksgrenze

24/2 Flurstücksbezeichnung

Sichtdreieck

vorhandene hochbauliche Anlage

entfallende hochbauliche Anlage

10.0 Bemaßung

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

BD Fläche mit bekannten Bodendenkmalen

TEIL B TEXT

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind nach § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind im Planungsgebiet unzulässig. Im Baufeld 4 sind ausnahmsweise Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig.

2. Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Hauptgebäude sind mit der Firstrichtung parallel oder rechtwinklig zur Straßenbegrenzungslinie anzuordnen.

3. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)
Nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne § 14 Abs. 1 BauNVO mit Ausnahme von solchen für die Kleintierhaltung zulässig.
Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind auch außerhalb der bebaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Im Baufeld 4 sind Stellplätze und Garagen bzw. Carports außerhalb der Baugrenze zu benachbarten öffentlichen Grünfläche hin unzulässig.

4. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtdreiecke) (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehinderden Nutzung, Bepflanzung, Einfriedung oder Aufschüttung in einer Höhe von 0,70 m über der angrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten
Ausgenommen sind Einzelbäume mit einem Kronenansatz von mindestens 2,50 m Höhe.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Das Regenrückhaltebecken ist naturnah zu gestalten. Die Ufer sind mit einer wechselnder Böschungsneigung von 1 : 3 bis 1 : 5 auszubilden und mit heimischer, standortgerechter Vegetation zu bepflanzen.
Verkehrsflächen der Zweckbestimmungen „verkehrsberuhigter Bereich" und „Fußgängerbereich" sowie Pkw - Stellplätze und Wege innerhalb von Grünflächen sind aus versickerungsfähigen Materialien herzustellen.
Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung „naturnahe Grünfläche" sind als naturnahe Wiesenflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „naturnahe Grünfläche" südlich der Zufahrtsweges zur Mühle wird eine Fischtreppe angelegt.

6. Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 a) BauGB)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)
Entlang der Verkehrsflächen sind gemaß Planzeichnung Straßenbäume in Reihen mit einem Abstand von 10,00 m fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten Abweichungen von bis zu 3,00 m sind zulässig. Für die Bepflanzung wird die Art Stiel - Eiche (Quercus robur) festgesetzt.
Als Mindestqualität für die Straßenbaumbepflanzung sind 3 mal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, vorgeschrieben.
Bei Baumpflanzungen im Straßenraum ist je Baum eine offene Bodenfläche von mindestens 6 m² mit niedrigen Sträuchern oder Stauden zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
Die in Teil A Planzeichnung mit einem Pflanzgebot belegte Fläche nördlich der Planstraße A ist mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzenliste fachgerecht zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Entlang der Straße ist die Anlage eines maximal 3,00 m breiten Streifens mit Landschaftsrasen zulässig.
Auf der in Teil A Planzeichnung mit einem Pflanzgebot belegten Fläche östlich vom Baufeld 4 ist eine freiwachsende Hecke mit heimischen, standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzenliste fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
Innerhalb der Grünflächen mit der Zweckbestimmung „naturnahe Grünfläche" sind Einzelbäume und Baumgruppen gemäß Planzeichnung fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
Restflächen im Straßenraum sind bei einer Mindestbreite von 2,00 m mit heimischen standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzenliste zu begrünen. Schmalere Flächen sind mit standortgerechten Sträuchern oder Stauden zu bepflanzen.
Je 200 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist ein standortgerechter mittel- bis großkroniger Laubbaum oder Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Bei Pflanzungen im Plangebiet sind vorrangig heimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Die Verwendung von Koniferen wird, mit Ausnahme der Kiefer ausgeschlossen. Für die Pflanzgebote im Plangebiet gelten folgende Mindestpflanzqualitäten (soweit nicht in den einzelnen Festsetzungen andere Angaben erfolgen):
Bäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm, gemessen in 1,00 m Höhe
Sträucher: 2 x verpflanzt, 100 bis 125 cm

Pflanzenliste

Baumarten	
Stiel - Eiche	Quercus robur
Trauben - Eiche	Quercus petraea
Winter - Linde	Tilia cordata
Spitz - Ahorn	Acer platanoides
Vogelkirsche	Prunus avium
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia
Eberesche	Sorbus aucuparia
Sträucher	
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Schlehe	Prunus spinosa
Weißdorn	Crataegus laevigata
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Hasel	Corylus avellana
Schneeball	Viburnum opulus
Wein-Rose	Rosa rubiginosa
Kornelkirsche	Cornus mas
Sal - Weide	Salix caprea

Bindungen für die Erhaltung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)
Die vorhandenen Bäume sind zu erhalten und vor Beeinträchtigungen während der Durchführung von Bauarbeiten durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb einer um 1,50 m über den Traufbereich hinausgehenden Fläche sind nicht zulässig.
Innerhalb der in der Planzeichnung mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gekennzeichneten Fläche sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und durch Anpflanzen von heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern gemäß Pflanzenliste zu ergänzen.

Verteilung der Kosten für Ausgleichsmaßnahmen (§ 135 BauGB)
Ausgleichsmaßnahmen für die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind die Anlage der Wiesenflächen, die Baumpflanzungen innerhalb der Grünflächen mit der Zweckbestimmung „naturnahe Grünfläche" sowie die Anlage der Fischtreppe. Die Kosten der Maßnahmen, bei der Fischtreppe nur der in der Eingriffsbilanzierung ermittelte Betrag, werden den Baufeldern sowie den Verkehrsflächen gesammelt zugeordnet. Maßstab ist die zulässige Grundfläche bzw. die m² versiegelte Verkehrsfläche.

7. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit 86 LBauO M.-V)
In allen Baufeldern wird für die Hauptdachfläche der Gebäude eine Dachneigung größer gleich 38 Grad festgesetzt. Die Dächer sind in den Farben rot, rotbraun, braun und anthrazit einzudecken. Garagen, Carports und untergeordnete Nebenanlagen dürfen abweichend von der festgesetzten Dachform und Dachneigung mit Flachdächern errichtet werden. Einzel- und Doppelhäuser sind in gleicher Art und gleicher Farbe einzudecken. Die Fassaden der Doppelhaushälften sind aus gleichem Material und gleicher Farbe herzustellen. Für die Fassadengestaltung ist hellton/er Putz bzw. Anstrich zulässig. Für Gliederungs- und Gestaltungszwecke kann Klinker in Rottönen oder Holz als ortsübliches Baustoff verwendet werden. Eine Verklinkerung ist zulässig. Kunststoffverkleidungen sind unzulässig. Reflektierende Materialien bzw. Farbgebungen sind nicht zulässig. Je Grundstück sind maximal 2 Garagen zulässig. Garagen sind in der Materialwahl der jeweiligen Hauptkörpern anzupassen.
Ein Mindestabstand von 3,00 m vom Garagentor zu den Planstraßen darf nicht unterschritten werden.
Im öffentlichen Raum sind alle Verkehrsanlagen auch für Rollstuhlfahrer auszulegen (abgesenkte Borde).
Die Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen aus Holz oder Hecken dürfen eine Gesamthöhe von 1,00 m nicht überschreiten.

Hinweise:
A
Im gekennzeichneten Bereich sind Bodendenkmale bekannt, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M - V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen neu entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M - V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

B
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie
- abartiger Geruch,
- anomale Färbung,
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)
angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 27053, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 12.09.1996 (BGBl. I S.1354) verpflichtet.
Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 KrW-/AbfG.

C
Das Planungsgebiet liegt vollständig in der Trinkwasserschutzzone III A der Wasserfassung Teßmannsdorf. Es sind die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der TGL 43 850 / 02 vom April 1989 sowie des DVGW Regelwerkes, Arbeitsblatt W 101 vom Februar 1975, zu berücksichtigen. Insbesondere ist das Lagern und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gefährlich und in der Regel nicht tragbar. Gemäß § 20 Abs. 1 LWaG ist der Umgang und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl) der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertreterversammlung vom 01. 12. 1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 28. 12. 1993 bis zum 28. 01. 1994 erfolgt.
Neubukow, 17. 11. 1998 (Siegelabdruck) Doll Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
Neubukow, 17. 11. 1998 (Siegelabdruck) Doll Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20. 03. 1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Neubukow, 17. 11. 1998 (Siegelabdruck) Doll Bürgermeister

4. Die Stadtvertretervers ammlung hat am 04. 03. 1998 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Neubukow, 17. 11. 1998 (Siegelabdruck) Doll Bürgermeister

5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 24. 03. 1998 bis zum 24. 04. 1998 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan am 17. 03. 1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Neubukow, 17. 11. 1998 (Siegelabdruck) Doll Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Rostock 19.11.1998 (Siegelabdruck) R. Loewe ÖbVI
~~Bad Doberan,~~

7. Die Stadtvertretervers ammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10. 06. 1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Neubukow, 17. 11. 1998 (Siegelabdruck) Doll Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10. 06. 1998 von der Stadtvertretervers ammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretervers ammlung vom 10. 06. 1998 gebilligt.
Neubukow, 17. 11. 1998 (Siegelabdruck) Doll Bürgermeister

9. Die Bebauungsplanssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde dem Landrat des Landkreises Bad Doberan am 15. 07. 1998 angezeigt.
Neubukow, 17. 11. 1998 (Siegelabdruck) Doll Bürgermeister

10. Wegen einer Verletzung der Rechtsvorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 23. 09. 1998 bis zum 23. 10. 1998 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan am 15 . 09. 1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Neubukow, 17. 11. 1998 (Siegelabdruck) Doll Bürgermeister

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11. 11. 1998 von der Stadtvertretervers ammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretervers ammlung vom 11. 11. 1998 gebilligt.
Neubukow, 17. 11. 1998 (Siegelabdruck) Doll Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde dem Landrat des Landkreises Bad Doberan am 25. 11 . 1998 erneut angezeigt.
19.01.1999
Neubukow, ~~17. 11. 1998~~ (Siegelabdruck) Doll Bürgermeister

13. Die Maßgaben wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretervers ammlung vom erfüllt.
Neubukow, (Siegelabdruck) Doll Bürgermeister

14. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Neubukow, 19.01.1999 (Siegelabdruck) Doll Bürgermeister

15. Der Beschluß über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 19.01.1999 in Kraft getreten.
Neubukow, 19.01.1999 (Siegelabdruck) Doll Bürgermeister

Übersichtsplan M 1 : 10 000

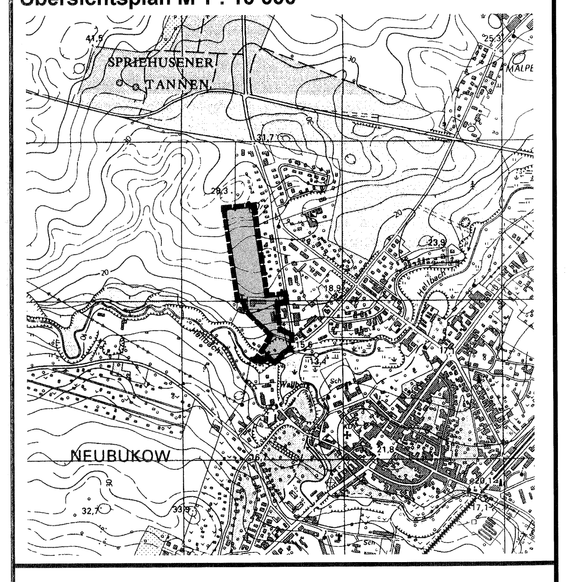

Neubukow

Landkreis Bad Doberan
Land Mecklenburg-Vorpommern

Bebauungsplan Nr. 8

für das Wohngebiet "An der Windmühle", nördlich der Holländer Windmühle und westlich entlang der Wohnbebauung an der Straße Mühlentor

Neubukow, November 1998 Doll Bürgermeister